

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

A 1	Stadt Neustadt a. Rbge.	A 1	
A 1.1	Im Neuausweisungsverfahren zum Naturschutzgebiet „Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253) teilt die Stadt Neustadt am Rübenberge mit, dass sie der NSG-Verordnung entsprechend dem von der Region Hannover vorgelegten Entwurf mit folgenden Ergänzungen zustimmt:	A 1.1	Eine Zustimmung ist nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 1.2	Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen für den Radverkehr stehen, müssen zulässig sein.	A 1.2	Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Verkehrswegen ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO freigestellt, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden. Insofern ist es möglich die bestehenden Verkehrswege für den Radverkehr zu nutzen. Zudem liegt die K 343 (Gemarkung Mariensee, Flur 2, Flurstück 149/5) nicht im Geltungsbereich des NSG-VO-E. Da das geplante NSG Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist und die Unterschutzstellung der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der FFH-Richtlinie dient, sind die Maßgaben des § 32 BNatSchG zu beachten. Nach § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG ist in der Schutzerklärung durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>wird. Eine Freistellung von naturschutzrechtlich gebotenen Verboten kann daher nur dann erfolgen, wenn die Freistellungsbestimmungen in der Schutzerklärung dem Verschlechterungs- und Störungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL Rechnung tragen (Nds. OVG, Urteil vom 2. November 2010 Az. 4 KN 109/10).</p> <p>Freigestellt werden können nur solche Handlungen, die den Schutzzweck der Verordnung vorhersehbar nicht gefährden (vgl. H. W. Louis, in: NNatG, Kommentar Band 1 Einf. §§ 24-34, Rn 14, S. 290). Freistellungsklauseln unterliegen wegen des gesetzlich vorgeprägten umfassenden Veränderungsverboteseinem Rechtfertigungszwang. Sie sind dann angebracht, wenn von vornherein erkennbar ist, dass der konkret verfolgte Schutzzweck das Untersagen bestimmter Handlungen nicht erfordert oder wenn überwiegende andere Belange des Gemeinwohls eine Einschränkung einzelner Verbote gebieten (vgl. Agena, in: Blum Agena, NAGB-NatSchG, §16 Rn 74).</p> <p>Radwegebau stellt ein Projekt nach § 34 BNatSchG dar und wäre somit zuvor auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes hin zu überprüfen. Wenn diese Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben verträglich ist, wäre diese Maßnahme entsprechend der Freistellung für Pläne und Projekte in dem „Natura 2000“ Gebiet, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind (§ 5 Abs. 10 NSG-VO-E), freigestellt.</p>
--	--	--	--	--

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.
A 1.3	Wir weisen darauf hin, dass die Leine einen regional bedeutsamen Erlebnis- und Naherholungswert für die Bevölkerung der Region Hannover hat. Schon heute wird in Basse der Bereich nahe des Brückenbauwerkes und des landwirtschaftlichen Weges nach Wulfelade an der Regionsstraße 343 in Richtung Basse als Einstieg für Kanufahrer genutzt, dieser grenzt unmittelbar an das NSG „Basser Holz und Werder“ an. Die Stadt Neustadt beabsichtigt hier in konzeptioneller Abstimmung mit der UNB der Region Hannover, eine Kanuanlegestelle zu errichten. Hierzu gehören ggf. auch weitere Infrastrukturmaßnahmen wie Parkplätze (aus Sicht der Stadt NRÜ teilweise vorhanden), Tisch-Bank-Kombinationen, Fahrradbügel, Papierkorb etc. Diese Maßnahmen sollen selbstverständlich unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange realisiert werden, erste Gespräche mit der UNB haben hierzu stattgefunden und der Standort wurde seitens der Stadt NRÜ generell als geeignet eingestuft. Es besteht mit der UNB noch weiterer Abstimmungsbedarf. Wir weisen demnach darauf hin, dass hier zukünftig Planungen anstehen und die Stadt Neustadt a. Rbge. das Gespräch mit der UNB dazu zeitnah wieder aufnehmen wird.	A 1.3	Der Bereich des Brückenbauwerkes an der K 343 (Gemarkung Mariensee, Flur 2, Flurstück 149/5) liegt nicht im Geltungsbereich des NSG-VO-E. Etwaige Planungen von Infrastrukturmaßnahmen wären in diesem Bereich somit nicht von den Verboten der NSG-VO betroffen. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Verkehrswegen ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO-E freigestellt. Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.	
A 1.4	Dem § 5 Abs. 9 des VO-Entwurfs zufolge scheinen allerlei Handlungen wie das Betreten und Befahren	A 1.4	Der § 5 Abs. 9 NSG-VO-E bezieht sich nur auf die in den Absätzen 2 bis 4 und 7 genannten Fälle, in denen	

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

	<p>des Gebietes durch Grundstückseigentümer oder Be- dienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden (§ 5, Abs. 2, Nr. 1c) einer vorherigen Zustimmung durch die Naturschutzbehör- de zu bedürfen, ggf. versehen mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise. Insbesondere für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt (ABN), dessen Zuwegung zur Kläranlage Mariensee/ Basse sich z.T. im geplanten NSG befindet und für den re- gelmäßig PKW-, LKW-, und Traktorverkehr stattfindet, wäre das eine unverhältnismäßige Belastung. Daher ist der Stadt Neustadt wichtig, dass § 4 Abs. 2 für die- se Fahrten vollumfänglich gilt und dass für diese keine vorherige Zustimmung erforderlich ist-weder für den alltäglichen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage noch für den bei Baumaßnahmen auftretenden Liefer- und Baustellenverkehr. Andernfalls sollte der Entwurf des NSG entsprechend angepasst werden.</p>		<p>eine Zustimmung von der Naturschutzbehörde notwen- dig ist, beispielsweise nach § 5 Abs. 7 Nr. 3 NSG-VO: <i>„... fest mit dem Boden verbundene Fallen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde“.</i></p> <p>Somit gilt dies nicht für alle Freistellungen nach § 5 Abs. 2 bis 8 NSG-VO-E.</p> <p>Das Betreten und Befahren des Gebietes zur Kläranla- ge ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 1a NSG-VO-E für die Eigen- tümer und Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtig- ten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung ohne eine Zustimmung der Naturschutzbehörde freige- stellt.</p> <p>Eine Anpassung des Entwurfs ist daher nicht notwen- dig.</p>
<p>A 1.5</p>	<p>Durch das geplante NSG verlaufen im Übrigen Ab- wasserdruckrohrleitungen zur Kläranlage Mariensee/ Basse, die bei Bedarf abfahrbar sein und ggf. unter- halten/erneuert werden müssen. Hier dürfen durch das geplante NSG keine Einschränkungen für den ABN bei der Durchführung seiner Aufgaben auch au- ßerhalb der zum Betreten freigegebenen Wege ent- stehen. Bei Defekten in Abwasserdruckrohrleitungen ist immer sofortiges Handeln erforderlich, um ein Aus- treten von Abwasser zu vermeiden.</p>	<p>A 1.5</p>	<p>Freigestellt nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO-E ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der beste- henden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Eine Instandsetzung ist der Naturschutzbehörde mind. 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen.</p> <p>Zudem sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 NSG-VO-E Maß- nahmen der Gefahrenabwehr nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn freigestellt, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.</p> <p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p>
A 1.6	<p>Südlich des dargestellten Parkbereichs des Anglervereins verläuft ein städtischer Wirtschaftsweg, der zurzeit und auch weiterhin unterhalten werden muss, damit die angrenzenden Anlieger ihre Flächen erreichen können. Bei Ausweisung des NSG Basser Holz und Werder muss es weiterhin erlaubt sein, regelmäßige Unterhaltungsarbeiten am Weg einschließlich Wegebegleitgrün durchzuführen.</p>		A 1.6	<p>Freigestellt nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 NSG-VO-E ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist.</p> <p>Freigestellt nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 NSG-VO-E ist der sach- und fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie sach- und fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.</p> <p>Allen Anregungen wird gefolgt.</p>
A 1.7	<p>Erläuterungen zur Verordnung, § 5 Abs. 4 Nr. 1 i) und § 5 Abs. 4 Nr. 2 d): „Düngung“ statt „Dünung“.</p>		A 1.7	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
A 1.8	<p>In der Begründung für die Ausweisung sind Punkt 2 und 7 identisch, einer von beiden ist also zu streichen.</p>		A 1.8	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>